

## Ergänzende Versicherungsbedingungen

### für Renten bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (Tarif r\_KIDS), Ausgabe 2017

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemein</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemein	1
2. Begriff der Erwerbsunfähigkeit	1
<b>Leistungen</b>	<b>Seite</b>
3. Unsere Leistungen	1
4. Umfang des Versicherungsschutzes	2
5. Wegfall der Leistungen und Grenzübertritt	2
6. Leistungsausschlüsse	2
7. Nachweis des Leistungsanspruchs	2
8. Änderung und Neubeurteilung des Leistungsanspruchs	3
9. Ende der Zusatzversicherung	3
<b>Kündigung, Rückkauf und Umwandlung</b>	<b>Seite</b>
10. Kündigung, Rückkauf und Umwandlung	3
<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
11. Schadenminderungspflicht	3
12. Überschussbeteiligung	3
13. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung	3
14. Rechnungsgrundlagen	3

#### Generali Versicherungen

Soodmattenstrasse 10  
Postfach 1040  
8134 Adliswil 1

T +41 58 472 44 44  
F +41 58 472 55 55  
E-mail: life.ch@generali.com  
Internet: generali.ch

#### Ergänzende Versicherungsbedingungen

##### 1. Allgemein

Die Erwerbsunfähigkeitsrente kann als Zusatz zu einer Hauptversicherung auf den Erlebens- und/oder Todesfall versichert werden

Bei Abschluss dieser Zusatzversicherung muss die Prämienbefreiung gegen eine entsprechende zusätzliche Prämie mitversichert werden. Für sie gelten die Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die Prämienbefreiung.

##### 2. Begriff der Erwerbsunfähigkeit

2.1. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer infolge medizinisch objektiv nachweisbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere für sie aufgrund ihrer bisherigen Lebensstellung, ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zumutbare Tätigkeit auszuüben, und sie dadurch auf einem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt gleichzeitig einen Erwerbsausfall oder einen diesem entsprechenden finanziellen Nachteil erleidet.

Eine Tätigkeit bleibt auch dann zumutbar, wenn die hierfür nötigen Zusatzkenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen, wobei die Arbeitsmarktlage keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit hat.

2.2. Bei versicherten Personen, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu weniger als 50 Prozent erwerbstätig waren (massgebend dafür ist das vor dem Ereignis ausgeübte Arbeitspensum), werden Leistungen nur bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von mindestens 70 Prozent gewährt.

Bei Nichterwerbstätigen und bei Teilerwerbstätigen wird für die Bestimmung des Erwerbsunfähigkeitsgrades im Aufgabenbereich, welcher vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht entlohnt wurde (z.B. Haushalt), darauf abgestellt, in welchem Ausmass die versicherte Person infolge der Krankheit oder des Unfalls nicht mehr fähig ist, sich in jenem Aufgabenbereich zu betätigen.

##### 3. Unsere Leistungen

###### 3.1. Grundsätzliches

Wir gewähren Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit und frühestens ab dem in der Police aufgeführten Datum eine Rente, wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer infolge Krankheit oder Unfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird. Die Rente ist vierteljährlich nachschüssig zahlbar. Die Wartezeit beginnt frühestens am Tag der ersten Arztkonsultation zu laufen und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Wartezeit.

Wird eine Rente gewährt, so bilden die Dauer und der Grad der Erwerbsunfähigkeit sowie die vereinbarte Wartezeit die Berechnungsgrundlagen der Leistungen von Generali.

Bei einem Rückfall in das gleiche Leiden innerhalb eines Jahres nach Wiederherstellung der vollständigen Erwerbsfähigkeit gewährt Generali die Rente ohne neue Wartezeit, falls der Leistungsanspruch zuvor von ihr anerkannt war.

### 3.2. Teilweise Erwerbsunfähigkeit

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst. Eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 Prozent gibt jedoch Anspruch auf die vollen Leistungen, während eine solche von weniger als 25 Prozent keinen Anspruch auf Leistungen begründet.

## 4. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Vorbehalten bleiben die Ziffern 5.3. und 5.4. dieser Versicherungsbedingungen.

Ändert sich bei der versicherten Person nach Inkrafttreten der Versicherung die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen gedeckt, es sei denn, diese Änderung stehe im Zusammenhang mit Handlungen, welche zu einem Leistungsausschluss gemäss Artikel 6 dieser Versicherungsbedingungen führen.

Wird das versicherte Ereignis durch Sie und/oder die versicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt und liegt kein Leistungsausschlussgrund gemäss Artikel 6 dieser Versicherungsbedingungen vor, verzichtet Generali darauf, die Versicherungsleistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

## 5. Wegfall der Leistungen und Grenzübertritt

5.1. Der Anspruch auf die Rente erlischt

- bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit;
- wenn die Erwerbsunfähigkeit den Umfang von 25 Prozent nicht mehr erreicht;
- wenn die Hauptversicherung prämienvfrei umgewandelt wird oder ausser Kraft tritt;
- wenn die Zusatzversicherung gekündigt wird;
- mit dem Tod der versicherten Person;
- spätestens mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

### 5.2. Rückkauf oder Prämienfreistellung der Hauptversicherung

Bei vollständigem oder teilweisem Rückkauf oder Prämienfreistellung der Hauptversicherung wird eine laufende

Rente, soweit und solange der Anspruch nach diesen EVB begründet ist, längstens aber bis zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer weiterbezahlt. Generali kann eine Kapitalabfindung oder angemessene Erhöhung des Rückkaufwertes anstelle der Rente prüfen.

5.3. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von der Schweiz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), so wird die Rente vertragsgemäss gewährt, falls die versicherte Person vor oder nach dem Grenzübertritt voraussichtlich dauernd in einem Umfang von 70 Prozent oder mehr erwerbsunfähig ist bzw. wird.

Tritt diese Erwerbsunfähigkeit später als 12 Monate nach dem Grenzübertritt ein, so wird die Rente vertragsgemäss, längstens aber bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person ausbezahlt.

5.4. Eine Rente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (mindestens 25% aber weniger als 70%, vgl. Ziffer 3.2.) wird längstens während den ersten 12 Monaten des Auslandsaufenthaltes der versicherten Person gewährt, und die Zusatzversicherung erlischt bei Ablauf dieser Frist.

5.5. Generali stützt sich bei der Beurteilung des Erwerbsunfähigkeitsgrades im allgemeinen auf einen amtlichen Entscheid einer Sozialversicherungsinstanz jenes Landes, in welchem die versicherte Person bei Vertragsabschluss Wohnsitz hatte; sie behält sich jedoch – auch unabhängig von einem solchen amtlichen Entscheid – vor, die Erwerbsunfähigkeit zu prüfen und insbesondere auch eine Begutachtung durch einen von ihr bezeichneten Arzt anzuordnen.

5.6. Die versicherte Person trägt dabei die gleichen Mitwirkungspflichten und die gleichen Rechtsfolgen bei Verletzung wie in Ziffer 7.1. bis 7.4. dieser Versicherungsbedingungen (Nachweis des Leistungsanspruchs) festgehalten. Generali kann verlangen, dass die ärztliche Begutachtung in der Schweiz und auf Kosten des Versicherungsnehmers erfolgt.

## 6. Leistungsausschlüsse

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig wird

- im Zusammenhang mit einer versuchten Selbsttötung;
- auf Grund von Geburtsgebrechen und den daraus resultierenden Folgen;
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Unfall oder durch absichtliche Selbstverletzung;
- durch eine Handlung, durch welche die versicherte Person sich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken;
- aufgrund von Krankheiten oder Gebrechen oder Folgen von solchen, welche vor der Ausstellung der Police festgestellt und dem Kunden bekannt gemacht oder behandelt, im Antrag aber nicht angegeben wurden. Generali erbringt Leistungen, falls die Krankheiten oder Gebrechen im Antrag bzw. vor Ausstellung der Police angegeben und von Generali, obwohl gesetzlich nicht dazu verpflichtet, in die Versicherungsdeckung eingeschlossen wurden;
- im Zusammenhang mit Krawallen oder politischen Unruhen, an denen die versicherte Person in aktiver Weise teilnimmt, Militärdienst ausserhalb der Schweiz, bewaffneten Konflikten, kriegerischen Ereignissen oder kriegsähnlichen Handlungen innerhalb oder ausserhalb der Schweiz;
- als Täter oder freiwilliger Teilnehmer bei Verbrechen oder Vergehen oder bei Vorbereitungen zu Verbrechen oder Vergehen oder bei aktiver Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen.

## 7. Nachweis des Leistungsanspruchs

7.1. Wir bitten Sie, uns bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person innert 30 Tagen zu benachrichtigen.

Zuhanden unseres Gesellschaftsarztes ist uns vom behandelnden Arzt ein Bericht auf vordrucktem Formular über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit oder den Hergang des Unfalls sowie über die voraussichtliche Dauer

und den Grad der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte und die versicherte Person haben auf unser Begehren die Herausgabe aller von uns benötigten medizinischen Akten und Berichte (z.B. Spitalaustrittsbericht) durch den zuständigen Arzt, das zuständige Spital oder allen anderen unter Ziffer 7.3. genannten Personen, welche Akten und Berichte über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit oder den Hergang des Unfalls verfasst haben, zu veranlassen und/oder unserem Gesellschaftsarzt die Einsichtnahme in jene Berichte zu ermöglichen.

Hält sich die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein auf, so kann Generali verlangen, dass die zur Anspruchsprüfung erforderlichen Abklärungen in der Schweiz und auf Kosten des Versicherungsnehmers erfolgen.

7.2. Generali ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst beizubringen, um ihre Leistungspflicht abzuklären (z.B. medizinische Gutachten, Akten der Sozialversicherung, Unterlagen anderer Privatversicherer, Lohn- und Steuerausweise). Sie kann bei Bedarf eine vertrauensärztliche Begutachtung verlangen.

7.3. Der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte und die versicherte Person sind verpflichtet, beim Nachweis des Leistungsanspruchs vollumfänglich mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, Generali bei der Abklärung des Leistungsanspruchs auf deren Verlangen alle Auskünfte zu allen ihnen bekannten Tatsachen über den Schadenfall oder zu allen Tatsachen, welche damit im Zusammenhang stehen könnten, schriftlich zu erteilen. Die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist ausserdem verpflichtet, Generali eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Beurteilung des Leistungsanspruchs im oben genannten Sinn als notwendig erscheint. Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali miteinzubeziehen:

**Spitäler, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der**

**versicherten Person beauftragt sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.**

7.4. Generali kann dem Versicherungsnehmer, dem Anspruchsberechtigten und der versicherten Person eine angemessene Frist setzen, um ihren Pflichten gemäss Ziffer 7.1. bis Ziffer 7.3. nachzukommen, ansonsten geht der Versicherungsanspruch verloren.

## **8. Änderung und Neubeurteilung des Leistungsanspruchs**

8.1. Jede Änderung der Erwerbsunfähigkeit oder ein allfälliger Berufswechsel ist uns unverzüglich mitzuteilen. Vermindert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, reduziert sich der Anspruch entsprechend. Bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, bzw. wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt, erlischt der Anspruch auf eine Rente.

8.2. Wir können die Erwerbsunfähigkeit jedoch nach den in Artikel 7 genannten Kriterien und mit den gleichen Pflichten und Rechtsfolgen für die Beteiligten neu prüfen und bei Bedarf eine vertrauensärztliche Begutachtung anordnen. Allfällig zuviel bezahlte Rentenbeträge sind zurückzuerstatten.

## **9. Ende der Zusatzversicherung**

Ohne vorzeitige Kündigung erlischt die Zusatzversicherung mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer oder wenn die Hauptversicherung prämienfrei umgewandelt wird oder vor dem vereinbarten Ablauf ausser Kraft tritt. Ziffer 5.2. bleibt vorbehalten.

## **10. Kündigung, Rückkauf und Umwandlung**

10.1. Die Zusatzversicherung kann von Ihnen auf Ende jedes Versicherungsjahres sowie nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, gekündigt werden.

10.2. Die Zusatzversicherung kann nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

## **11. Schadenminderungspflicht**

Der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der eingetretene Schaden mit zumutbaren Massnahmen gemindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die versicherte Person bei Krankheit, Körperverletzung oder Verfall der geistigen und körperlichen Kräfte einen Facharzt aufsucht, dessen Anweisungen befolgt und sich allen zumutbaren Behandlungen unterzieht.

Ebenso kann die versicherte Person verpflichtet werden, sich bei der IV anzumelden und ihre berufliche Wiedereingliederung, insbesondere mit den von der IV vorgeschlagenen Massnahmen (z.B. Umschulung), mit eigenen Anstrengungen zu erleichtern.

Generali kann dem Anspruchsberechtigten eine angemessene Frist setzen, um der Schadenminderungspflicht nachzukommen, ansonsten Generali berechtigt ist, ihre Leistung zu reduzieren oder ganz zu verweigern.

## **12. Überschussbeteiligung**

Diese Versicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

## **13. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung**

Erscheint die Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 5.5., Ziffer 7.4. (in Verbindung mit Ziffer 7.1. bis Ziffer 7.3.), Artikel 10 und 11 den Umständen nach als unverschuldet, so tritt der in der betreffenden Bestimmung angeordnete Rechtsnachteil gemäss Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag nicht ein.

Hat Generali für die Erfüllung einer Obliegenheit (z.B. Auskunftserteilungen nach Ziffer 7.2. und Ziffer 7.3., Bevollmächtigungen nach Ziffer 7.3., Massnahmen nach Artikel 11) eine Frist gesetzt, so ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

## **14. Rechnungsgrundlagen**

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz von 0,25% und auf Anwendung der Invaliditätstafeln basierend auf der Statistik Einzelversicherung 2008-2012 herausgegeben vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV).